25. 6. 1963

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, wird gemäß § 8 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches authentisch ausgelegt und hat demgemäß zu lauten wie folgt:

„§ 2. Im Interesse der Sicherheit der Republik werden der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, diese, soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben, des Landes verwiesen. Die Festsetzung, ob diese Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, steht der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der Nationalrat hat am 5. Juni 1963 eine Entschließung gefaßt, derzufolge die Bundesregierung unter anderem ersucht wird,

dem Nationalrat insbesondere einen Gesetzentwurf über die authentische Interpretation des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates vorzulegen.

Gemäß dieser Entschließung wird nun der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes vorgelegt. Damit wird der § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, demzufolge Art. 149 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes „neben diesem Gesetz im Sinne des Art. 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetz im Sinne der Bundesverfassung zu gelten" hat, authentisch, und zwar mit den einer solchen authentischen Auslegung eigentümlichen Wirkungen interpretiert.